

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 51=71 (1905)

Heft: 2

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine

Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LI. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXI. Jahrgang.

Nr. 2.

Basel, 14. Januar.

1905.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Das ständige Personal. — Zur neuen Militärorganisation. — Die neuen deutschen Militärvorlagen. — Eidgenossenschaft: Organisation der 72 neuen viergeschützigen Batterien. Neubewaffnung der Artillerie. Bekleidungsreform in der Armee. Versetzungen und Entlassungen. Rücktritt des Oberst Keller als Chef unseres Generalstabs. † Alt Armee-Korpskommandant Paul Cérésole † Major Nazar von Reding-Biberegg. — Ausland: Deutschland: Kaisermanöver. England: Parlament. — Verschiedenes: Verbesserung des Infanteriefeuers in Frankreich und Deutschland.

Das ständige Personal.

(Eingesandt.)

Nach unserer Militärorganisation und den Zusatzgesetzen über die Befestigungen, die Errichtung von Armeekorps und die Organisation des Generalstabsbureaus bilden die ständigen Offiziere des Generalstabsbureaus, die Instruktionsoffiziere und Unteroffiziere der einzelnen Waffen, die ständigen Offiziere und die Sicherheitswächter der Festungsbesatzungen und die Beamten der Militärverwaltung je für sich besondere Gruppen innerhalb der Bundesbeamten. An dieser Gruppierung will auch der departementale Entwurf einer neuen Militärorganisation festhalten, während die höheren Führer eine Vereinigung und Verschmelzung der genannten Funktionäre als „ständiges Personal“ befürworten.

Dem Fernstehenden mag diese Revisionsfrage als nebensächlich erscheinen und doch ist sie von einschneidender Bedeutung nicht nur für unser Heerwesen, sondern für die gesamte Bundesverwaltung.

Es ist sehr erklärlich, warum das Militärdepartement in dieser Frage dem status quo den Vorzug gibt. Denn vor wenigen Jahren hat es ein Bundesgesetz über die Besoldung der Beamten des Militärdepartements ausgearbeitet und zur Durchführung gebracht. Damit ist die finanzielle Seite der Frage geregelt und überhaupt die gesamte Besoldungsfrage in Übereinstimmung gebracht worden mit derjenigen anderer Departemente. Es war gewiss keine leichte Arbeit und deshalb der Widerstand gegen Neuerungen auf diesem Gebiete bis zu einem gewissen Grade gerechtfertigt. Nur zwi-

gende Gründe sollten zur Änderung im Sinne der höheren Führer führen und so lohnt es sich wohl, zu untersuchen, ob derartige Gründe wirklich vorhanden sind.

Zuvor sei konstatiert, dass sowohl das Departement, wie die höheren Führer darin einig gehen, dass die Instruktoren während ihrer Militärdienstpflicht im Heere eingeteilt sein sollen. Das bedeutet entschieden einen grossen Fortschritt gegenüber dem bisherigen Gesetz, das die militärischen Lehrer nicht allein in eine durchaus schiefe Stellung gegenüber den übrigen Offizieren verdammt, sondern das auch einen direkt schädlichen Einfluss auf die gesamte militärische Instruktion ausübt. „Instruktorenkniffe“, „Waffenplatztaktik“, „gepfahlte Feldwachstellungen“ und wie alle die Dinge heißen mögen, die bei unseren Offizieren als militärische Schulmeistereien verhasst sind, die hatten ihren Grund im bisherigen System. Wer stets nur als Lehrer und Mentor taktische und andere militärische Fragen zu behandeln gezwungen ist, der wird sehr leicht in den Fehler verfallen, einfache Dinge zu komplizieren, doktrinär zu werden u. s. w.

Wer Führer ausbilden soll, muss selbst so oft wie möglich — führen; nur dann verliert er das Augenmass nicht für das wirklich Mögliche und Praktische und nur dann kann er sich Rechenschaft darüber geben, wie und wo er im theoretischen Unterricht für die Praxis vorarbeiten kann. — Das soll nun so werden und wir sind überzeugt, dass diesem neuen System der Einteilung der Instruktionsoffiziere wesentliche Fortschritte in der Ausbildung unserer Armee zu danken sein werden.